

STATUTEN DES SCHWEIZER HOCHSCHULSPORT-VERBANDES

I. NAME, ZWECK, SITZ

Art. 1. Name, Zweck

Der Schweizer Hochschulsport-Verband (SHSV/FSSU/FSSU) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Er ist eine Dachorganisation und bezweckt die Förderung des Hochschulsportes in der Schweiz und pflegt Beziehungen zu inländischen und ausländischen Sportorganisationen.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des SHSV ist an der Adresse des Sekretariats.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Mitglieder

Mitglieder des SHSV sind die Hochschulsport-Organisationen (HSO), welche sich für den Hochschulsport an den in Frage kommenden Bildungsinstitutionen einsetzen, insbesondere Universitäten, Eidg. Techn. Hochschulen, Fachhochschulen und ihre Teilschulen sowie unabhängige Pädagogische Hochschulen.

Art. 3bis Kategorien von Mitgliedern

Der SHSV wird in 5 Kategorien von Mitgliedern aufgeteilt. Die Einteilung in die Kategorien A-D erfolgt aufgrund des Organisationsgrades der HSO. Massgebende Kriterien sind dabei das Sportangebot und die Stellenprozente der Mitarbeitenden der HSO. Die Kategorie E umfasst Sonderfälle.

Details zu den Mitglieder-kategorien und zur Aufnahmeprüfungskommission werden im Reglement Mitgliedschaft geregelt.

Art. 4. Aufnahme

Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Art. 5. Austritte

Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Verpflichtungen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Verwaltungsperiode aus dem SHSV austreten.

Art. 6. Ausschluss

Ein Mitglied des SHSV kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, falls zwei Drittel aller anwesenden Delegierten zustimmen. Sind an der betreffenden Delegiertenversammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder vertreten, ist innert 30 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung abzuhalten, an welcher mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen wird.

Art. 7. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den schweizerischen Hochschulsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ORGANISATION

Art. 8. Organe

Die Organe des SHSV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung

A Delegiertenversammlung

Art. 9. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SHSV. Sie besteht aus je maximal zwei Delegierten jedes Mitglieds. Ein Vertreter jedes Mitglieds kann Student/in sein. Die Stimmen eines Mitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident des SHSV oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 10. Zuständigkeit und Aufgaben

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten und Reglemente
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Bestellung von Kommissionen mit Ausnahme der Technischen Kommissionen
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kommissionen
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des SHSV in anderen Sportorganisationen
- i) Grundsatzentscheid über die Teilnahme an Universiaden
- k) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) Änderungen des Reglements Mitgliedschaft (ausgenommen Aktualisierung Stimmberechnungstabelle, diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes)

Art. 11. Stimmrecht

Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied richtet sich nach der jährlich erneuerten Stimmberechnungstabelle gemäss Reglement Mitgliedschaft. Basis der Stimmrechtstabelle sind die Anzahl der Studierenden und die Mitgliedschaftskategorie. Die Stimmberechnungstabelle wird jährlich auf die ordentliche DV erneuert.

Die Stimmen eines Mitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden.

Art. 12. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen gemäss aktueller Stimmberechnungstabelle anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, setzt der Präsident das Datum einer neuen Delegiertenversammlung fest, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimme gelten.

Die Delegiertenversammlung wählt im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit, in einem allfälligen zweiten Wahlgang mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Delegiertenversammlung der Stichentscheid zu.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine Abstimmung auf dem Zirkularweg vorzunehmen.

Art. 13. Reglement

Das Reglement des SHSV regelt die Einzelheiten über die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung.

B Vorstand

Art. 14. Wahl, Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon mindestens eines Vertreter der Studierenden und eines Vertreter der Direktorenkonferenz sein muss.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15. Zuständigkeit, Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung des SHSV
- b) Vertretung des Verbandes nach innen und nach aussen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Erfüllung von weiteren Aufgaben, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen werden
- e) Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Hochschulsportdirektorenkonferenz
- f) Beschaffung der für die Verbandsaufgaben benötigten finanziellen Mittel
- g) Führung und Betreuung der Gönnervereinigung
- h) Genehmigung von Reglementsänderungen TK International und TK National

Art. 16. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17. Reglement

Das Reglement SHSV regelt die Arbeit des Vorstandes.

C Revisionsstelle

Art. 18. Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft.

Art. 19. Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

D Geschäftsleitung

Art. 20. Wahl, Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand benannt und abberufen, sie besteht aus mindestens fünf Personen und dem Präsidenten des Verbandes.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

Art. 21. Zuständigkeit, Aufgaben

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören

- a) die Besorgung der administrativen Geschäfte des SHSV
- b) die Vertretung des Verbandes nach aussen
- c) der Verkehr mit nationalen und internationalen Sportorganisationen
- d) die Verantwortung für Universiaden und andere internationale Anlässe in der Schweiz und deren Organisation
- e) die Verantwortung für die Selektion für Universiaden und andere internationale Veranstaltungen
- f) die Verantwortung für die Delegationen an Universiaden und internationalen Veranstaltungen

Die Geschäftsleitung tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets, darüber hinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand vorgängig genehmigt werden. Der Geschäftsführer und ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung haben das Recht, jeweils mit beratender Stimme an den ordentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand kann der Geschäftsleitung weitere mit den genannten Tätigkeiten zusammenhängende Aufgaben zuweisen.

Art. 22. Reglement

Das Reglement SHSV regelt die Arbeit von Vorstand und Geschäftsleitung.

IV. FINANZIELLE MITTEL

Art. 23. Zusammensetzung

Die finanziellen Mittel des SHSV setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Mitglieder
- Bundesbeiträge und andere Subventionen
- Freiwillige Zuwendungen
- Zinsen
- Ausserordentliche Einnahmen

Art. 24. Haftung des SHSV

Der SHSV haftet nur mit seinem Vermögen.

Art. 25. Reglement

Das Reglement des SHSV regelt das Finanzwesen.

V. KOMMISSIONEN

Art. 26. Technische Kommissionen

Die Technische Kommission International und die Technische Kommission National sind ständige Kommissionen des SHSV.

Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten der TK International bzw. TK National sind in den entsprechenden Reglementen festgelegt. Diese Reglemente müssen vom Vorstand SHSV genehmigt werden.

Art. 27. Weitere Kommissionen

Die Delegiertenversammlung kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

VI. DOPINGBEKÄMPFUNG

Art. 28. Dopingverbot

Die Verwendung verbotener Substanzen und die Anwendung verbotener Methoden gemäss der jeweils gültigen Dopingliste des Schweizerischen Olympischen Verbandes ist den Verbandsmitgliedern und den diesen angeschlossenen Mitgliedern untersagt. Das Doping-Statut samt Ausführungsbestimmungen und Anhängen des Schweizerischen Olympischen Verbandes ist anwendbar, insbesondere bezüglich Dopingkontrollen an Wettkämpfen des Verbandes und der ihm angeschlossenen Mitglieder sowie ausserhalb der Wettkämpfe. Positive Dopingbefunde werden der Strafbehörde in Dopingsachen des Schweizerischen Olympischen Verbandes zur Beurteilung überwiesen. Das Verfahren richtet sich nach dessen Bestimmungen.

VII. STATUTENREVISION

Art. 29. Statutenrevision

Diese Statuten, das Reglement des SHSV sowie das Reglement Mitgliedschaft können jederzeit durch die Delegiertenversammlung revidiert und teilweise abgeändert werden. Solche Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen gemäss Stimmberechnungstabelle. Sind an der betreffenden Delegiertenversammlung nicht zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen anwesend, hat innert dreissig Tagen eine weitere Delegiertenversammlung stattzufinden, welche mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen beschliesst.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 30. Beschlussfassung

Die Auflösung des Verbandes kann jederzeit durch Verbandsbeschluss herbeigeführt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten.

Art. 31. Vermögen

Bei der Auflösung des SHSV wird noch vorhandenes Vermögen einer durch die Delegiertenversammlung gewählten Kommission zur Verwaltung übergeben. Wird innert fünf Jahren nach Auflösungsbeschluss kein neuer Verband mit der gleichen oder ähnlichen Zielsetzung gegründet, verteilt diese Kommission das Vermögen unter die örtlichen Sportorganisationen der schweizerischen Hochschulen, die zurzeit des Auflösungsbeschlusses Mitglied des SHSV waren und zwar nach Massgabe der Beiträge im letzten Jahr vor dem Auflösungsbeschluss.

IX. VERSCHIEDENES

Art. 32. Sprache der Statuten und Reglemente

Diese Statuten, das Reglement SHSV und das Reglement der TK sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifel ist der deutsche Text massgebend.

Art. 33. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SHSV beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Art. 34. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des SHSV am 1. April 2009 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 28. März 2007.

Sie treten ab sofort in Kraft.